

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 400/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Lucia Adele J. [REDACTED]
vertreten durch ihren Kurator Alois J. [REDACTED], [REDACTED],
L. [REDACTED]gasse [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in [REDACTED],
Z. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kocher und der Kammerichter Raske, Johannsen, Maas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 16. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. April 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d s ä t z e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht in Einklang mit den Grundsätzen, die nach der Rechtsprechung des Senats für die Frage der Entschädigungsberechtigung österreichischer Staatsangehöriger gelten. Diese Gesichtspunkte sind auch für die Auslegung des § 166 c BGG maßgebend. Dies hat der Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Beschluss vom 14. Juli 1966 - IV ZB 242/66 - ausgesprochen. Es kann kein rechtlicher und tatsächlicher Zweifel darüber bestehen, daß die Beschwerdeführerin die österreichische Staatsbürgerschaft im Sinne der vorerwähnten Bestimmung bereits vor Beendigung der Verfolgung erworben hat. Sie kann daher wegen der durch die Verfolgung erlittenen Schäden den Schutz des österreichischen Staates in Anspruch nehmen (vgl. Senatsurteil vom 1962, 37 Nr. 21). Darauf, ob ein Verfolgter schon während der Verfolgung selbst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)